

Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatsekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

(auf elektronischem Weg an: vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Zürich, 22. März 2024

Vernehmlassung «Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Die Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST) vertritt die Interessen der Anlagestiftungen. Mit einem Gesamtvermögen von rund CHF 200 Milliarden verwalten die insgesamt 48 Anlagestiftungen einen substanziellen Teil des Vermögens der 2. Säule und der Säule 3a. Als Verband setzen wir uns für gute Rahmenbedingungen ein und engagieren uns deshalb auch bei der Legiferierung von für uns wichtigen Gesetzen und Verordnungen oder bei Grundsatzfragen zur Bundesverfassung. Gerne nehmen wir Stellung zur oben genannten Vernehmlassung.

Die KGAST lehnt die Vorlage des Bundesrates und damit den Entwurf des Bundesbeschlusses über die Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich des Erdbebenschutzes und der Deckung von Gebäudeschäden bei Erdbeben ab.

Die Ablehnung erfolgt aus folgenden Gründen:

1. Die Schaffung einer Eventualverpflichtung stellt einen Eingriff in das Privateigentum dar und schafft zusätzliche, nicht kalkulierbare Risiken für die Eigentümer, insbesondere durch das Wiederaufleben einer Haftung aufgrund der 30-Kalendertage-Regelung. Bei zeitlich versetzten Beben ist davon auszugehen, dass bereits beim ersten Beben zerstörte Objekte in der kurzen Zeit danach nicht wieder aufgebaut werden können. Damit würde für den Eigentümer nach 30 Kalendertagen ohne weiteres Schadenereignis eine neue Verpflichtung entstehen. Dies führt zu Rechtsunsicherheiten.

2. Aus Sicht der KGAST wird der gewünschte volkswirtschaftliche Nutzen nicht erreicht, da insbesondere grössere Gebäude wie z.B. Produktionsstätten von dieser Regelung ausgeschlossen sind.
3. Der Entwurf lässt einen Interpretationsspielraum betreffend Art. 43a BV zu, der dem Bund Kompetenzen zuspricht, die über jene der Kantone hinausgehen. Gleichzeitig sollen die Kantone aber weiterhin federführend bleiben. Aus Sicht der KGAST wird mit dieser Regelung das Subsidiaritätsprinzip ausgehöhlt.

Es gibt entsprechende Normen, die sicheres Bauen vorsehen, wie die Normenserie SIA 260 ff. ab 2003 sowie die Norm SIA 261 mit drei wichtigen Parametern, die für die Einstufung der Erdbebengefährdung massgebend sind:

1. Erdbebenzone
2. Baugrundklasse
3. Bauwerksklasse

Mit diesen Normen verfügt die Privatwirtschaft über geeignete Vorgaben, um dem Erdbebenrisiko nach neuestem Stand der Technik Rechnung zu tragen.

4. Bei der Bemessung der Versicherungssumme wird auf den Bestand abgestellt. Neuere Gebäude, insbesondere solche ab Baujahr 2003, sollten den Standard der Erdbebensicherheit weitgehend erfüllen. Der Gebäudebestand der Schweiz ist jedoch grösstenteils überaltert, so dass ein Nachrüsten weder angemessen noch kostenmässig vertretbar wäre. Vielmehr ist ein Neubau unter Berücksichtigung der Erdbebensicherheit anzustreben. Bei einem Neubau sind, wie im erläuternden Bericht dargelegt, Kostensteigerungen von 1-2% der Bausumme zu erwarten und wären vertretbar. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob bei schweren Erdbeben nicht ganze Gebiete umgesiedelt werden müssten, da sich der Baugrund als nicht dauerhaft standsicher erweisen könnte.
5. Erdbebenschäden an Gebäuden können durch private Versicherungslösungen gedeckt werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Stellungnahme des Verbandes Immobilien Schweiz VIS Punkte 5 und 6: 17 kantonale Gebäudeversicherer haben freiwillig einen Erdbebenpool gebildet, der jährlich zweimal zwei Milliarden Schweizer Franken für Erdbebenereignisse bereitstellen würde. Nicht profitieren können die sogenannten Gustavo-Kantone, die über keine kantonale Gebäudeversicherung verfügen. Das sind die sieben Kantone Genf, Uri, Schwyz, Tessin, Appenzell Innerrhoden, Wallis und Obwalden. Auch der Kanton Bern könnte nicht profitieren, da er freiwillig aus dem Erdbebenpool ausgetreten ist. Die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich hingegen verfügt zusätzlich über einen eigenen Fonds, aus dem zweimal jährlich eine Milliarde Schweizer Franken zurückgestellt wird. Mittelmässige Erdbeben ausserhalb der Gustavo-Kantone könnten somit gemäss Experteneinschätzungen bereits heute problemlos mit dem bestehenden Erdbebenpool bewältigt werden.
6. Der Selbstbehalt erhöht die finanzielle Belastung der Gebäudeeigentümer erheblich. Die Tabelle im erläuternden Bericht unter Punkt 3.3.1 ist unvollständig. Für eine Vollkostenrechnung muss der Selbstbehalt der gewählten Versicherungslösung hinzugezählt werden.

Dies würde beispielsweise bedeuten:

Versicherungssumme:	CHF 800'000
Eventualverbindlichkeit (0.7% der Gebäudeversicherungssumme):	CHF 5'600
Selbstbehalt (5% der Gebäudeversicherungssumme)	CHF 40'000
Gesamtrisiko aus Sicht des Gebäudeeigentümers:	CHF 45'600

Zudem halten wir es für fraglich, ob das Ziel eines raschen Wiederaufbaus durch die Schaffung einer zusätzlichen, staatlichen Koordinationsstelle erreicht werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

KGAST

Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen



Martin Gubler
Präsident



Roland Kriemler
Geschäftsführer